

Statuten

BENEVOL Schaffhausen Fachstelle für Freiwilligenarbeit

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „BENEVOL Schaffhausen“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und der Ausbau der Freiwilligenarbeit in Stadt und Kanton Schaffhausen. Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine Fachstelle für Freiwilligenarbeit, die auch Freiwillige vermittelt und aus- und weiterbildet.

Art. 3 Zusammenarbeit

Der Verein kann mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung sowie mit der öffentlichen Hand zusammenarbeiten und regionalen oder nationalen Dachverbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beitreten.

II Trägerschaft

Art. 4 Träger

Die Träger sind Institutionen, welche durch wesentliche Beiträge die Stelle für Freiwilligenarbeit mitfinanzieren und ideell unterstützen. Träger sind folgende Institutionen:

- Ev.-ref. Kirche des Kantons Schaffhausen
- Pro Senectute Schaffhausen
- Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Schaffhausen
- Rotes Kreuz Schaffhausen

Art. 5 Aufnahme neuer Träger

Neue Träger müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Bereitschaft mit Freiwilligen zu arbeiten
- Freiwilligenarbeit zu anerkennen und zu fördern
- aktive Mitarbeit im Vorstand
- finanzielle Mindestmitbeteiligung, die vom Vorstand festgesetzt wird

Die Aufnahme neuer Träger geschieht auf Antrag des Vorstandes und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der bisherigen Träger.

Die Kündigung der Trägerschaft hat schriftlich zu erfolgen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen und können mittels schriftlicher Erklärung dem Verein beitreten.

Art. 7 Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglied können Vereine, öffentliche und private Körperschaften und juristische Personen nach Aufnahme durch den Vorstand mittels schriftlicher Erklärung dem Verein beitreten.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er kann Mitglieder, die den Vereinszielen zuwiderhandeln oder dem Verein Schaden zufügen, ausschliessen.

Art. 9 Beitragspflicht

Der jährliche Beitrag für Einzel- und Kollektivmitglieder wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Kontrollstelle
- Vorstand
- Leitender Vorstandsausschuss
- Geschäftsstelle

Art. 11 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens 21 Tage im voraus, zusammen mit der vorgesehenen Traktandenliste, schriftlich einberufen.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Begehren der Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 10 Mitgliedern (nicht Anzahl Stimmen).

Die Träger bzw. ihre Delegierten haben je fünf Stimmen. Ist der jährliche Beitrag eines Trägers höher als Fr. 10'000.- haben die Delegierten je zehn Stimmen.

Die Kollektivmitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Die Einzelmitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Art. 12 Zuständigkeiten

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- Beschlussfassung über schriftlich begründete Anträge der Mitglieder, sofern sie spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht wurden
- Beschlussfassung über alle vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte

- Beschlussfassung über weitere, durch Statuten oder Gesetz der Vereinsversammlung vorbehaltene Geschäfte
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 13 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft zuhanden der Vereinsversammlung die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei RechnungsrevisorInnen, die für zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 14 Der Vorstand

Jede einzelne Trägerinstitution bestimmt je ein Mitglied des Vorstandes. Weitere Mitglieder des Vorstandes werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird durch die Versammlung gewählt, wobei dies auch ein durch die Trägerinstitutionen bestimmtes Vorstandsmitglied sein kann. Der Vorstand besteht – inklusive Präsidium – aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- PräsidentIn, VizepräsidentIn
- AktuarIn, KassierIn, BeisitzerInnen

Die Bestätigungswahlen durch die ordentliche Vereinsversammlung finden alle geraden Jahre statt.

Art. 15 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten mindestens zweimal jährlich zusammen.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand berät vorgängig alle Geschäfte, über die von der Vereinsversammlung Beschlüsse gefasst werden. Er genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der Vereinsversammlung. Im weiteren obliegen ihm alle Aufgaben der Vereinsführung, soweit sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind oder ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden.

Er sorgt für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit und die Ziele des Vereins.

Er nimmt die Lobbyarbeit für den Verein wahr und bemüht sich um eine angemessene Ansprache potentieller Donatoren.

Er wählt die Mitglieder des leitenden Vorstandsausschusses.

Er genehmigt das Jahresprogramm des leitenden Vorstandsausschusses.

Abschliessend entscheidet der Vorstand insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Mindestbeiträge für neue Trägerschaftsmitglieder
- b) Antragstellung auf Aufnahme von neuen Trägern
- c) Anstellung, Pflichtenhefte, Entlassung von MitarbeiterInnen
- d) Genehmigung von Verträgen mit weitreichenden finanziellen Konsequenzen
- e) Einberufung der Vereinsversammlung

Art. 17 Der leitende Vorstandsausschuss

Der leitende Vorstandsausschuss (im folgenden Ausschuss genannt) setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Dem Ausschuss gehören die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die für die Rechnungsführung verantwortliche Person an.

Die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle sind im Vorstandsausschuss mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.

Art. 18 Einberufung des Ausschusses

Der Ausschuss wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident einberufen. Über die Ausschuss-Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Der Ausschuss orientiert den Vorstand laufend mittels Protokoll über seine Tätigkeit.

Art. 19 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss erledigt die laufenden Geschäfte in eigener Kompetenz. Eine Ausnahme bilden die gemäss Artikel 16 dem Vorstand vorbehaltenen Geschäfte.

Der Ausschuss bereitet die dem Vorstand vorbehaltenen Geschäfte vor.

Der Ausschuss entscheidet abschliessend in folgenden Angelegenheiten:

- f) Organisation der Stelle für Freiwilligenarbeit. Kursgebühren sowie Honorare für externe Fachleute
- g) Weiterbildung, Supervision für die MitarbeiterInnen
- h) Finanzielle Befugnisse im Rahmen des Budgets und fachliche Kompetenzen der Fachgruppenleiter und der Geschäftsstelle

- i) Arbeitskonzepte
- j) Bestellung der Fachgruppen
- k) Anerkennungs- und Spesenreglement für die freiwilligen MitarbeiterInnen
- l) Weiterbildung und Supervision für freiwillige MitarbeiterInnen
- m) Vorbereitung der Vereinsversammlung

Art. 20 Die Fachgruppen

Die Fachgruppen bearbeiten sachbezogene Aufgaben und Gebiete. Sie arbeiten eng mit den anderen Fachgruppen, dem Geschäftsstellen-Team, dem Vorstand und dem Ausschuss zusammen. Die Mitglieder der Fachgruppen werden vom Ausschuss bestimmt.

Art. 21 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus festangestellten MitarbeiterInnen, die den Betrieb der Stelle für Freiwilligenarbeit nach den vom Ausschuss festgelegten Richtlinien leiten.

Die MitarbeiterInnen sind im Ausschuss mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.

V. Mittel, Haftung und Zeichnungsberechtigung

Art. 22 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Beiträge der Trägerschaft
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Spenden und Beiträge
- d) Erträge aus Dienstleistungen an Dritte
- e) Kurs- und Vermittlungsgebühren
- f) Vermögenserträge

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 25 Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschriftsberechtigung. Der Verein wird immer mit Kollektivunterschrift vertreten.

VI. Auflösung

Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Vereinsversammlung herbeigeführt werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 28 Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens. Dieses ist einer Institution, die einen gleichartigen oder zumindest einen ähnlichen Zweck verfolgt, zu übergeben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Dezember 1996 angenommen und sind auf den 1. Januar 1997 in Kraft getreten.
Eine Änderung der Statuten wurde von der Vereinsversammlung am 31. März 2003 sowie von der Vereinsversammlung am 19. Mai 2009 genehmigt. Die revidierten Statuten sind ab 19. Mai 2009 gültig.

Schaffhausen, 19. Mai 2009

Die Präsidentin



Ruth Häberlin

Für das Protokoll



Elsbeth Fischer